

Antragsvordruck

Eingangsstempel der Behörde:



Landkreis Vorpommern-Rügen, Der Landrat, Fachdienst Bürgerservice, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

(Vollständig in Druckbuchstaben ausfüllen/ankreuzen und die umseitigen Ausfüllhinweise beachten.)

Welche Leistungen bezieht das Kind? Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) Asylbewerberleistungen
 Wohngeld Kinderzuschlag
 Grundsicherung Hilfe zum Lebensunterhalt

Persönliche Daten des Antragsstellers (Elternteil bzw. sorgeberechtigte Person):

Familiename, Vorname(n)

Geburtsdatum

Telefonnummer
(freiwillige Angabe)

Persönliche Daten des Leistungsberechtigten (Kind):

Familiename, Vorname(n)

Geburtsdatum

Staatsangehörigkeit

Anschrift mit Straße und Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort

Es werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt:

- eintägige Ausflüge der Kita/Schule
- mehrtägige Fahrten der Kita/Schule
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
- gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Name der Schule/Horteinrichtung/Kindertagesstätte/Tagespflegeperson

Ort

ergänzende angemessene Lernförderung

Name des Anbieters der Lernförderung

Kontoverbindung des Antragsstellers:

Kontoinhaber

Bankname

IBAN

BIC

Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht, über die Kenntnisnahme des Datenschutzes und der Ausfüllhinweise sowie den Erhalt des Merkblattes:

Ich bin damit einverstanden, dass der Landkreis Vorpommern-Rügen die für die Auszahlung der Leistung erforderlichen personenbezogenen Daten und für die Leistung erforderlichen Daten an die Leistungsanbieter weitergeben und sich von diesen auch einholen darf. Ich versichere, dass meine Angaben zutreffend sind. Die umseitigen Hinweise zum Datenschutz und die Ausfüllhinweise habe ich zur Kenntnis genommen. Ich bestätige, dass ich ein Merkblatt bzgl. Anspruchsvoraussetzungen und meinen Mitwirkungspflichten erhalten habe.

Ort

Datum

Unterschrift

Wichtige Hinweise zum Datenschutz

Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 bis 65 Erstes Buch, Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 bis 85 Zehntes Buch, Sozialgesetzbuch (SGB X) erhoben. Sie werden durch Einwilligung des Antragsstellers genutzt, um die Leistungen an die Leistungsanbieter auszuzahlen und von diesen die entsprechenden Daten für die Leistungsentscheidung zu erhalten.

Ausfüllhinweise

Eintägige Ausflüge

Mit der Bewilligung werden die tatsächlichen Aufwendungen für eintägige Ausflüge der Schule, des Hortes, der Kindertagesstätte und der Tagespflegeperson bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes übernommen. Keine tatsächliche Aufwendung ist insbesondere Taschengeld. Eintägige Ausflüge werden grundsätzlich über die Bildungskarte abgerechnet. Sollte die Bildungskarte nicht akzeptiert werden, dient als Nachweis die Anlage A/F oder ein Zahlbeleg.

Mehrtägige Fahrten

Berücksichtigungsfähig sind tatsächliche Aufwendungen der Schule, des Hortes, der Kindertagesstätte und der Tagespflegeperson. Bei Schul- und Hortfahrten müssen diese im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen liegen. Tatsächliche Aufwendungen sind alle Kosten, die im direkten Zusammenhang mit der Fahrt stehen, darunter fallen insbesondere nicht Taschengeld, Zuschüsse zur Klassenkasse usw. Als Nachweis dient die Anlage A/F und zusätzlich ein Zahlbeleg, falls kein Anbieterkonto existiert. Die Fahrten werden ausschließlich direkt abgerechnet. Die Bildungskarte ist nicht erforderlich.

Schülerbeförderung

Berücksichtigt werden die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges entstehenden Beförderungskosten. Sollte nicht die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besucht werden, können maximal die Kosten übernommen werden, die beim Besuch der nächstgelegenen Schule entstehen würden. Die Schulwegmindestentfernung (kürzeste Entfernung vom Wohnort zur Schule) muss überschritten werden. Sie beträgt 2 Kilometer für die Jahrgangsstufe 1 bis 4, 4 Kilometer für die Jahrgangsstufe 5 bis 12 (Fachgymnasium bis 13) und 6 km für berufsbildende Schulen. Kosten, die von Dritten übernommen werden, sind abzuziehen. Grundsätzlich wird bei Bewilligung ein Eigenanteil von 5 € monatlich abgezogen. Es wird nur die günstigste Alternative der Beförderung (z. B. Monatsfahrkarten) bewilligt. Zur Bearbeitung wird der Bescheid der Schulverwaltung des Landkreises Vorpommern-Rügen sowie eine aktuelle Schulbescheinigung benötigt. Die Abrechnung der Leistung erfolgt direkt, also ohne Bildungskarte.

Ergänzende angemessene Lernförderung

Für die Bewilligung von Lernförderung sind die Anlage LF und das letzte Zeugnis einzureichen. Die Anlage LF ist von der Schule auszufüllen. Die Abrechnung ist grundsätzlich über die Bildungskarte abzuwickeln. Der Förderung wird in der Regel 6 Monate lang gewährt. Davon kann abgewichen werden, wenn das Halb- oder Jahreszeugnis demnächst ausgehändigt wird, die Sommerferien einsetzen oder der Bewilligungszeitraum des ausgehenden Sozialhilfebescheides abläuft. Für eine längere Bewilligung ist eine gesonderte Erklärung der Schule beizufügen. Bei verauslagten Beträgen sind die entsprechende Rechnung und der Zahlbeleg einzureichen.

Schulbedarf

Die Gewährung des Schulbedarfs erfolgt jährlich zum August des Jahres in Höhe von 70 € bzw. zum Februar des Jahres in Höhe von 30 €. Sollte in den Monaten August bzw. Februar kein Sozialleistungsanspruch bestehen - auch wenn es nur für einen Monat ist - besteht kein Anspruch auf den jeweiligen Schulbedarf. Für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (ALG II-Empfänger) wird der Schulbedarf durch das Jobcenter, für Empfänger von Asylbewerberleistungen durch den Fachdienst Soziales mit der jeweiligen Hauptleistung, ohne einen gesonderten BuT-Antrag, erbracht. Anträge auf Schulbedarf von Leistungsbeziehern nach SGB II bzw. Asylbewerberleistungsgesetz, die im Bürgerservice des Landkreises Vorpommern-Rügen eingehen, können dort nicht bearbeitet werden. Bei Einschulung, Schulwechsel und weiterem Schulbesuch nach dem 15. Lebensjahr ist eine aktuelle Schulbescheinigung notwendig. Der Schulbedarf wird direkt, ohne die Bildungskarte ausgezahlt.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Im Rahmen von Bildung und Teilhabe können Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, Beiträge für Unterricht in künstlerischen Fächern und vergleichbaren angeleiteten Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie die Teilnahme an Freizeiten mit max. 10 € monatlich gefördert werden. Das Ansparen der monatlichen 10 € ist möglich. So kann für eine Aktivität auch der angesparte Betrag einmalig ausgezahlt oder von der Bildungskarte gebucht werden. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich über die Bildungskarte. Akzeptiert ein Anbieter die Bildungskarte nicht, sind Zahlbelege über bereits verauslagte Beträge zu erbringen.

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Um eine Förderung zu erhalten, muss das Mittagessen gemeinschaftlich und regelmäßig in Kita/Schule/Hort/ Tagespflege eingenommen werden. Des Weiteren muss die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung bzw. in der Verantwortung der Kita/Tagespflegeperson liegen. Das heißt, dass in der Regel an der Kantinenspeisung teilgenommen werden muss. Eine Ersatzleistung (z. B. Kiosk usw.), auch bei Nichtvorhandensein von Kantinenspeisung, ist nicht möglich. Bei der Teilnahme wird pro Mittagessen und Kind ein Eigenanteil von 1 € abgerechnet, der selbstständig erbracht werden muss. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich über die Bildungskarte. Bei bereits verauslagten Geldern sind die Rechnungen und die Zahlbelege einzureichen.